

23. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur

Fachbeitrag Artenschutz

„Besonders geschützte Arten“

gemäß § 44 BNatSchG

zum parallel in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplan „Solarspark Dielkopf“
in der Ortsgemeinde Stahlhofen
Kreis Westerwald

Erstellt durch:

Freiraumplanung Diefenthal
Achtstruth 3
56424 Moschheim

Dipl. Biogeogr. B. Diefenthal
Oktober 2025

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	2
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	3
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	8
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	9
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	10
3	Relevanzprüfung	11
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	12
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	12
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	13
5.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	13
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	14
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i>	17
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	26
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	26
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	26
6.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	27
6.3	Keine zumutbare Alternative	27
7.	Fazit.....	28

Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung
- 2: Verbreitung Avifauna

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Stahlhofen in der Verbandsgemeinde Montabaur beabsichtigt die Nutzung von regenerativen Energien zu fördern und dafür im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark Dielkopf“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ innerhalb der Gemarkung Stahlhofen auszuweisen.

Aufgrund seiner Struktur und Exposition ist das Gebiet für die Nutzung mit einer PV-Freiflächenanlage geeignet. Es handelt sich um ein ehemals als Steinbruch genutztes Gelände und ist daher als Konversionsfläche vorrangig in Sinne des EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) für die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen zu nutzen.

Der Geltungsbereich beinhaltet das Flurstück 1902/2 in der Flur 27 der Gemarkung Stahlhofen, in ca. 150 m Entfernung östlich der Ortslage von Stahlhofen und umfasst die Flächen des ehemaligen Basaltsteinbruchs am „Dielkopf“ sowie die umgebenden Waldflächen des Flurstücks. Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Flächengröße von 9,27 ha auf, von denen ca. 1,98 ha als Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage des Plangebietes ist in der Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbereiches (rote Linie)

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Projektes auf artenschutzrechtlich relevante Arten, wurden Bestandskartierungen der Avifauna, der Tagfalter, der Reptilien und der Amphibien im Frühjahr und Sommer 2025 durchgeführt. Die nachgewiesenen Arten

dienen als Grundlage zur Ermittlung der Eingriffsrelevanz. Darüber hinaus wurden alle besonders geschützten Arten, die in der Datenbank „ARTeFAKT“ des Landesamtes für Umweltschutz aufgeführten sind, als potentielle Vorkommen berücksichtigt.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wandzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 44 Absatz 6 BNatSchG

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der

Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten** gem. Art. 1 **Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Datengrundlage

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Bestandskartierungen Fauna und Flora am
 - 03.03.2025 Avifauna, Horstbaumsuche
 - 16.03.2025 Avifauna, Amphibien
 - 01.04.2025 Avifauna
 - 21.04.2025 Avifauna, Amphibien, Reptilien
 - 17.05.2025 Avifauna, Habitatstrukturen
 - 07.06.2025 Avifauna, Amphibien, Reptilien
 - 11.06.2025 Avifauna, Amphibien, Reptilien
 - 17.07.2025 Avifauna, Reptilien, Tagfalter
 - 12.08.2025 Avifauna, Amphibien, Reptilien, Tagfalter
- „Artefakt-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz
(Abfrage am 20.10.2025)
- Jahresberichte der GNOR von 2004 bis 2020
- Habitatstrukturkartierung durch eigene Begehungen
(Frühjahr 2025)

1.4 Methode

Zur Kartierung der planungsrelevanten Arten wurden im Untersuchungsgebiet von März bis August 2025 9 Begehungen des Planungsraumes bei günstigen Wetterbedingungen in den frühen Morgenstunden oder Abendstunden durchgeführt.

Datum	Temperatur	Bewölkung	Windstärke
03.03.2025	9 °C	0/8	windstill
16.03.2025	10 °C	3/8	windstill
01.04.2025	11 °C	0/8	mäßiger Wind
21.04.2025	13 °C	8/8	mäßiger Wind
17.05.2025	11 °C	4/8	mäßiger Wind
07.06.2025	18 °C	7/8	mäßiger Wind
11.06.2025	15 °C	3/8	leicher Wind
17.07.2025	25 °C	2/8	leicher Wind
12.08.2025	25 °C	0/8	leicher Wind

Bei der Erfassung der Avifauna wurden revieranzeigende Merkmale von Vögeln nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) erfasst.

Da keine bedeutsamen Rastplätze oder Überwinterungsgebiete im Plangebiet vorhanden sind, wurde eine Zug- und Wintervogelerfassung nicht erforderlich.

In den angrenzenden Waldflächen erfolgte auch eine Absuche nach Horststandorten und Höhlenstrukturen an den Bäumen im laubfreiem Zustand am 03.03.2025.

Da keine bedeutsamen Rastplätze oder Überwinterungsgebiete im Plangebiet vorhanden sind, wurde eine Zug- und Wintervogelerfassung ebenfalls nicht erforderlich.

Kartierungen zur Erfassung der Tagfaltervorkommen erfolgten am 17.07.2025 und 12.08.2025. Die Amphibien und Reptilien wurden bei günstigen Temperaturen und Witterungsverhältnissen durch optische und akustische (Amphibien) Erfassung kartiert.

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde eine abendliche Begehung mit Fledermausdetektoren am 17.07.2025 durchgeführt.

Potentiell mögliche Artvorkommen wurden aus der Habitatstruktur des von der Planung betroffenen Bereiches abgeleitet. Eine Strukturmkartierung zur Erfassung der Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Arten erfolgte daher ebenfalls im Zuge der oben genannten Kartierungen. Während der Begehungen wurden alle im Gebiet angetroffenen Arten notiert und den Lebensräumen zugeordnet.

2 Bestandsbeschreibung / Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Standort für die geplante Ausweisung des Solarparks befindet sich innerhalb des ehemaligen Steinbruchs in der Gemarkung Stahlhofen.

Der Standort ist derzeit von Sukzessionsflächen und Ruderalflächen mit Rohbodenstandorten in unterschiedlichen Sukzessionsstadien durch die derzeit erfolgende Rekultivierung eingenommen. Waldflächen grenzen an das Plangebiet an. Das nähere Umfeld ist durch weitere Waldflächen und angrenzendes Grünland sowie Ackerflächen mit überwiegend intensiver Nutzung geprägt.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Für die Anlage der Photovoltaikanlage wird folgende Flächeninanspruchnahme notwendig:

- ca. 0,015 ha Versiegelung von vegetationsarmer Aufschüttungsfläche für Trafos, Übergabestationen, Batteriespeicher, ggf. Zentralwechselrichter
- Überstellung von ehemaliger Abbaufäche durch Solarmodule und Anlage von Wartungswegen

Klimatische Auswirkungen

Durch die Anlage der Solaranlage wird voraussichtlich keine erhebliche Veränderung des Geländeklimas erfolgen. Kleinflächige Veränderungen ergeben sich aber innerhalb des Standortes durch beschattete und sonnige Bereiche.

Veränderung des Grundwassers

Durch die Errichtung der Solaranlage entsteht nur eine sehr geringe Neuversiegelung. Es werden sich daher keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes ergeben. Das Niederschlagswasser kann weiterhin innerhalb der Fläche versickern.

Visuelle Wirkfaktoren / Licht

Durch die Photovoltaikanlage wird sich eine Veränderung des Landschaftsbildes im Bereich des Anlagenstandortes ergeben. Durch die bestehende Abschirmung des Standortes aufgrund der umgebenden Waldflächen wird die optische Wahrnehmung der Anlage stark begrenzt.

Reflexionen sind nicht zu erwarten, da die geplanten Module mit Antireflexbeschichtung versehen sind und lediglich aus dem direkten Umfeld einsehbar sind. Spiegelungseffekte sind daher nicht zu erwarten.

Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt meist einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Photovoltaikanlagen haben aber die mit Abstand größte Akzeptanz in der Bevölkerung unterschiedlicher Kraftwerkstypen in der Nachbarschaft.²

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Durch die Überstellung der ehemaligen Abbaufäche mit Solarmodulen erfolgt eine Verschiebung im Artengefüge. Es ist mit der Zunahme von schattenliebenden Pflanzen im Bereich unter den Solarmodulen zu rechnen. Im Bereich zwischen den Modulreihen wird auf den Rekultivierungsflächen des Steinbruchs durch eine extensive Nutzung der Fläche ein mäßig artenreiches Grünland mit Krautsäumen und Sukzessionsflächen im Randbereich entwickelt und dadurch eine zunehmende Verbuschung der Brachfläche verhindert. Das Plangebiet kann weiterhin von Greifvögeln, wie zum Beispiel dem Rotmilan und dem Mäusebussard, oder auch dem Turmfalken als Nahrungshabitat genutzt werden. Die Heidelerche wurde als Brutvogel innerhalb des Plangebietes kartiert. Aufgrund der Beendigung der Abbauarbeiten verbuscht der Standort zunehmend und es ist

² Fraunhofer ISE (2019): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland

damit zu rechnen, dass die Art den Standort in den nächsten Jahren mit fortschreitender Sukzession aufgibt. Durch geeignete Maßnahmen kann im Zuge der Planungs-umsetzung der Brutstandort dauerhaft in einem für die Art günstigen Zustand erhalten werden. Hierzu ist neben der Entwicklung magerer Flächen auch die Erhaltung von vegetationsfreien Flächen bzw. Flächen mit lediglich niedriger Vegetation zu berücksichtigen.

Durch die Entstehung von Brennnesseln und Disteln im Bereich der verschatteten Flächen, erhöht sich zudem das Lebensraumangebot für zum Beispiel für Tagfalter, da diese als Wirts- und Nahrungspflanzen für zahlreiche Arten dienen. Eine Steigerung der Diversität in Abhängigkeit von der Ausgangssituation wurde inzwischen auch durch die Auswertung mehrere Untersuchungen nachgewiesen.³

Barrierefunktion / Zerschneidung

Durch die geplante Errichtung der Solaranlage werden keine zusätzlichen Zerschneidungen von Lebensräumen oder eine Erhöhung von Barrierefunktionen verursacht, da durch die Solarmodule keine erhebliche Trennwirkung in Bezug auf die Lebensraumvernetzung verursacht wird und die Einzäunung eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm vorsieht. Ebenso entstehen durch das geplante Projekt keine Restflächen, die zu Verinselungen von Lebensräumen führen würden. Durch den geräusch- und bewegungsfreien Betrieb der Anlagen ist ebenfalls nicht mit einer Zerschneidungswirkung von Teilflächen zu rechnen. Die Vernetzungsfunktion der Teillebensräume (Offenland) untereinander wird daher durch das Projekt nicht beeinträchtigt und die Barrierefunktion wird nicht erhöht.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigung der Biotope im Bereich der Baustelle durch die Bautätigkeit, die Lagerung und den Transport sowie die eigentliche Bautätigkeit zu rechnen. Diese beschränken sich jedoch auf den als Sondergebiet ausgewiesenen Bereich. Dauerhafte und zusätzliche Flächenbeanspruchungen ergeben sich im Zuge der Bautätigkeit nicht.

Barrierefunktion / Zerschneidung

Bedingt durch die Bautätigkeit ist nicht zu erwarten, dass eine Barrierefunktion eintritt, da keine bedeutsamen Vernetzungsbereiche gestört werden.

³ z. B. Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (Hrsg) 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität

Lärmimmissionen

Zusätzliche Lärmimmissionen sind während der Bauzeit (ca. 4-6 Wochen) im näheren Umfeld der Baumaßnahme durch die Bautätigkeit zu erwarten. Diese bestehen vor allem während der Rammung der Modulständer. Hinzu kommt die vermehrte Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr.

Stoffeinträge

Verunreinigungen durch Bau- und Betriebsstoffe sind durch Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu vermeiden. Mit Bodenbelastungen durch die Bautätigkeit ist daher nicht zu rechnen.

Erschütterungen

Durch den Betrieb von Maschinen und den Verkehr ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Materialanlieferungen und die Rammung der Bodenständer für die Modultische verursacht.

Scheuchwirkung

Durch die Bautätigkeit und die daraus resultierenden Bewegungsunruhen können Scheuchwirkungen in Bezug auf die im Gebiet verbreiteten Tierarten auftreten. Diese ist auch für den Bereich der angrenzenden Waldflächen für die Dauer der Bautätigkeit gegeben.

Die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und damit einhergehend auf die Lebensraumfunktionen des Plangebietes und dessen Umfeld durch die Bautätigkeit, kann durch eine Umweltbaubegleitung überwacht und gemindert werden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigungen oder Störungen von Lebensräumen oder Arten durch den Betrieb sind nicht zu erwarten, da die Anlage nahezu emissionsfrei und geräuschlos betrieben wird.

Betriebsbedingt ist daher gegenüber der heutigen Nutzung als Steinbruch nicht mit einer weiteren Belastung und Störung angrenzender Biotoptypen, wie Wälder und Ruderalfüräume zu rechnen. Durch die Aufgabe der Nutzung als Steinbruch und die Folgenutzung als PV-Freiflächenanlage wird die Störungsintensität reduziert und dennoch der offene Landschaftscharakter dauerhaft erhalten.

Beeinträchtigungen wie Bodenverdichtungen, Bodenabtrag/Erosion, Schadstoffemissionen, Zerschneidungen von Lebensräumen oder visuelle Beeinträchtigungen von Lebensräumen sind nach Abschluss der Geländemodellierung im Zuge der Rekultivierung nicht gegeben.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die im Gebiet kartiert wurden und die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Vermeidungsmaßnahme Beschreibung	Lage
Vermeidungsmaßnahme (V1) Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Eine Baufeldräumung außerhalb des Zeitraumes ist hingegen erst nach vorheriger Kontrolle und Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung sowie nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde (UNB) zulässig. Insbesondere sind ggf. erforderliche, ergänzende Maßnahmen vor der Inanspruchnahme mit der UNB abzustimmen. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.	Sondergebiet
Vermeidungsmaßnahme (V2) Um die Barrierewirkung für Kleinsäuger zu vermeiden, ist bei der Einzäunung eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm einzuhalten.	Zaunanlage
Vermeidungsmaßnahme (V3) Zur Vermeidung eines Lebensraumverlustes der Heidelerche, ist die Fläche nach Errichtung des Solarparks als Extensivgrünland mit vegetationsarmen Bereichen und einzelnen Rohbodenstellen zu pflegen. Dabei ist ein Flächenanteil von ca. 5 % des Sondergebietes innerhalb des Solarparks oder daran angrenzend als vegetationsarmer Bereich oder vegetationsloser Bereich durch regelmäßige Mulchung oder durch Bodenabtrag (Placken) außerhalb der Brutzeit als günstige Nahrungshabitatstruktur zu entwickeln. Die Bautätigkeit ist im Zeitraum außerhalb der Brut- und Nestlingszeit der Art (März bis Juni) durchzuführen.	Sondergebiet (Maßnahmenfläche M1)
Vermeidungsmaßnahme (V4) Zur dauerhaften Erhaltung des Lebensraumes für Baumpieper und Neuntöter, sind die umgebenden Offenlandflächen, die nicht als Sondergebiet ausgewiesen werden (s. Maßnahmenfläche M2), als artenreiche Krautsäume zu erhalten. Dabei ist durch abschnittsweise Mahd der Flächen (alle 2 Jahre ca. 1/3 der Gesamtfläche) die Verbuschung regelmäßig zurückzudrängen um den Sukzessionsflächencharakter und damit günstige Habitatstrukturen für die Arten dauerhaft zu erhalten. Dabei sind einzelne Sträucher am Waldsaum als Singwarte und Nistplatz zu erhalten.	Maßnahmenfläche M2

Vermeidungsmaßnahme Beschreibung	Lage
<p>Vermeidungsmaßnahme (V5)</p> <p>Der Reihenabstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 5,0 m betragen, um eine Besiedlung durch die Heidelerche zu begünstigen und den Charakter von Magergrünland zu fördern. Um eine dauerhafte Vegetationsentwicklung unterhalb der Modulflächen und den dafür notwendigen ausreichenden Einfall von Streulicht zu gewährleisten, ist zwischen den Modulen und der natürlichen Geländeoberfläche ein Mindestabstand von 0,8 m einzuhalten.</p>	Sondergebiet

Um die Vegetation während der Bauarbeiten nicht unnötig zu schädigen, sind die Schutzmaßnahmen nach der DIN 18920 zu beachten.

Zur Kontrolle der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist ein Monitoring sowie eine Umweltbaubegleitung in enger Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung durchzuführen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für die Umsetzung des Projektes sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität⁴) erforderlich.

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden alle Arten behandelt, für die in der Relevanztabelle eine zumindest potentielle Betroffenheit durch das Projekt aufgrund des Vorkommens im Projektraum ausgewiesen ist.

⁴ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Umweltbericht wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen, die von den Projektauswirkungen betroffen sein könnten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Artenschutz und Umweltbericht sowie nach Ermittlung der Projektauswirkungen, wurden keine Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen, die von den Projektauswirkungen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein könnten.

Direkte Störungen von Arten nach Anhang IV der FFH-RL durch die Baumaßnahme können daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Im Sommer 2025 wurden Kartierungen der Tagfalter im Plangebiet durchgeführt. Innerhalb des Plangebietes sind keine Vorkommen der Wirtspflanze (Gr. Wiesenknopf) der beiden Moorbläulingarten (*Maculinea nausithous* und *M. teleius*) vorhanden. Daher ist eine Verbreitung der beiden Arten im Plangebiet nicht gegeben. Eine Population der Bläulinge konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Durch entsprechende Grünlandbewirtschaftung mit Extensivierung ist aber aufgrund der Standortgegebenheiten eine Entwicklung als Lebensraum für die beiden Arten möglich.

Weitere Tagfalterarten, die den artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten.



Foto 1: Grünlandbrache im östlichen Geltungsbereich zur Flugzeit der Moorbläulinge (August 2025). Es sind keine Vorkommen der Wirtspflanze vorhanden.

Schlingnatter / Zauneidechse

Im Rahmen der bisherigen Bestandskartierung wurden keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Aufgrund der Biotoptypenausstattung mit Felswänden und vegetationsarmen Bodenflächen bestehen zwar günstigen Habitatstrukturen im Plangebiet. Vorkommen konnten durch die Kartierungen jedoch nicht festgestellt werden.



Foto 2: Felswand an ehemaliger Abbaukante im westlichen Geltungsbereich



Foto 3: Steinhaufen aus Basaltsteinen auf aktueller Ablagerungsfläche des Steinbruchs

Amphibien

Stehende oder langsam fließende Gewässer, die als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten geeignet wären, sind nicht im Plangebiet vorhanden. Im östlichen Bereich besteht unterhalb der Böschungsfläche eine kleine Bodensenke, die nach Regenfällen temporär mit Wasser gefüllt ist, aber nicht zur Reproduktion von Amphibien geeignet ist (s. Foto 4). Auch innerhalb der Rohbodenflächen sind kleine und

sehr flache Bodensenken in Fahrspuren nach Regenfällen zeitweises mit Wasser gefüllt (s. Foto 5). Aber auch hier ist die Dauer der Wasserfüllung zu gering, um als Reproduktionsstandort fungieren zu können. Es konnten daher keine Vorkommen der Artengruppe im Plangebiet festgestellt werden.



Foto 4: Temporäre Tümpel im östlichen Geltungsbereich unterhalb der Böschungsfläche



Foto 5: Temporäre Tümpel im zentralen Geltungsbereich in Fahrspuren

Fledermäuse

Geeignete Habitatstrukturen für Fledermausquartiere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wie z. B. Häuser oder Schuppen sind nicht im Plangebiet vorhanden. Die Zwergfledermaus nutzt zur Nahrungssuche das Plangebiet. Konkrete Nachweise der Art auf der Nahrungssuche erfolgten an den Waldrändern entlang der angrenzenden Waldflächen. Hierbei handelt es sich vermutlich um Einflüge aus dem Siedlungsbereich der Ortslage von Stahlhofen. Es sind keine bedeutsamen Leitlinien (z. B. Gehölzsäume) durch die Planung betroffen, da die Waldränder erhalten bleiben. Die Art nutzt häufig

Siedlungsbereiche als Nahrungshabitat, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch die Planung kein Verlust an Nahrungshabiten erfolgt. Quartierstandorte sind innerhalb der Siedlungsflächen im Umkreis des Plangebietes mit Spalten in Dächern und Mauern (z. B. Rolladenkästen) oder zugänglichen Dachböden und Kaminen an den Gebäuden der Ortslagen anzunehmen.

Auch ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht mit Vorkommen von weiteren Fledermausarten zu rechnen. Es sind keine als Quartierstandort geeignete Habitatstrukturen (z. B. Bäume mit Höhlenstrukturen) im Plangebiet vorhanden.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Fledermäuse ausgelöst werden.

Haselmaus

Ein Vorkommen der Art kann aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölze im Plangebiet ausgeschlossen werden. Vorkommen von beerenreichen Sträuchern sind im Plangebiet nicht vorhanden. Geeignete Strukturen entlang der Waldränder und in Hochstaudensäumen im Osten des Plangebietes bleiben erhalten und sind nicht von der Planung betroffen.

Wildkatze:

Es wurde keine gezielte artspezifische Kartierung der Wildkatze durchgeführt. Es wurde aber eine Strukturkartierung im Hinblick auf Habitateignung und Suche nach potenziellen Versteck- und Quartiermöglichkeiten durchgeführt. Innerhalb des Plangebietes konnten keine Habitatstrukturen festgestellt werden, die als Reproduktionsstätte durch die Art genutzt werden, oder potentiell genutzt werden könnten. Hierzu zählen z. B. Hohlräume in liegendem Totholz oder Holzstapel. Aufgrund der geplanten Nutzung als PV-Freiflächenanlage ist nicht mit einer erhöhten Störungsintensität für die Art zu rechnen. Es handelt sich bei den angrenzenden Waldflächen um forstwirtschaftlich genutzte Bestände, die einer regelmäßigen Nutzung unterliegen. Die Wildkatze kann den Bereich des Steinbruchs weiterhin als Nahrungshabitat aufsuchen. Durch die Umzäunung mit entsprechender Bodenfreiheit ist auch eine Nutzung des Sondergebietes zukünftig als Lebensraum möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumes erfolgt daher durch die Planung nicht.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Bestandskartierungen konnte als einzige Brutvogelart ein Vorkommen der Heidelerche innerhalb der als Sondergebiet vorgesehenen Fläche nachgewiesen werden. Die Waldrandstrukturen werden durch charakteristische Arten, wie dem Neuntöter und dem Baumpieper besiedelt. Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich ein Revier des Neuntöters, der hier die Waldrandstrukturen mit vorgelagertem Kraut- und Ruderalsaum bewohnt. Der Baumpieper nutzt den südlichen Bereich

der Waldränder als Revierstandort. Der zentrale Bereich der Offenlandfläche wird von mehreren Bewohnern der angrenzenden Wälder, aber auch von gelegentlich durchwandernden Vogelarten, als Nahrungshabitat genutzt. Die Nutzung der Offenlandflächen als Nahrungshabitat bleibt auch weiterhin für die hier als Nahrungsgast vorkommenden Vogelarten nach Umsetzung der Planung erhalten.

Das Vorkommen der nachgewiesenen Vogelarten und die Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die Arten sind in der Tabelle im Anhang 1 beschrieben.

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und relevant sind.

Tabelle 2: Vorkommen der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Heidelerche	<i>Lullua arborea</i>	V1	1	V	Vorkommen auf den Flächen des Steinbruchs mit vegetationsarmer Ausprägung durch die Abbau- und Rekultivierungstätigkeit
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V2	V	-	Vorkommen am Waldrand im Norden des Geltungsbereiches
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V3	2	3	Vorkommen am Waldrand im Süden des Geltungsbereiches

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 R Arten mit geografischer Restriktion
 V Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzü-

Ier vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

Das Projekt sieht die Nutzung des ehemaligen Steinbruchs als PV-Freiflächenanlage vor. Hierfür werden keine Gehölze beseitigt, sondern die ehemaligen Abbaufächen werden nach Rekultivierung mit Solarmodulen überstellt. Die nachgewiesenen Vogelarten (s. Anhang 1) bewohnen bis auf die oben genannten Arten die ausschließlich die angrenzenden Waldflächen als Brutstandort und kommen nur gelegentlich als Nahrungsgast im Plangebiet vor. Eine dauerhafte Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume an den Waldrändern und in den Waldflächen ist nach Abschluss der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

V1

Heidelerche (*Lullula arborea*):

Bestandsdarstellung

Der Gesamtbestand der Art für Deutschland wird im Steckbrief des Landesamtes für Umwelt der Vogelschutzrichtlinie auf ca. 32.000 bis 55.000 Paare angegeben. Davon sind in Rheinland Pfalz ca. 200 – 300 Paare vorkommend.

Als Lebensraum werden bevorzugt Habitate mit mageren Böden und niedriger, lichter Vegetation zur Nahrungsaufnahme wie Hutungen, Schaftritten oder Kahlschläge besiedelt. Ausschlaggebend für das Vorkommen der Art sind Habitatstrukturen, die Sing- und Sitzwarten wie Kiefern oder andere Bäume, Masten, Drähte, Zäune etc., ein nicht zu dichter Gehölzbestand aus z. B. jüngeren Kiefern (20 - 40 Jahre), Wacholder und Obstbäumen, schnell trocknende Böden, eine leichte Erwärmbarkeit des Habitats sowie Insektenreichtum aufweisen.

In Rheinland-Pfalz besiedelt sie vegetationsfreie oder nur locker bewachsenen Flächen wie z. B. Heiden und Trockenrasen. In den Tallagen der Weinbauregionen bevorzugt sie zur Nahrungssuche intensiv genutzte Weinbergslagen mit kurzgehaltener oder fehlender Vegetation aber auch Brachflächen in Weinbaulagen. In waldreichen Gebieten besiedelt die Art auch Kahlschläge (vor allem Kiefernwälder) und Truppenübungsplätze mit Heide-Charakter. Das Hauptvorkommen der Art in RLP befindet sich auf dem Truppenübungsplatz Baumholder.

Im letzten Jahrhundert war sie im Westerwald noch weit verbreitet und galt sogar als Charaktervogel der Region. Obwohl sie eigentlich als wärme liebende Art eingestuft wird, besiedelt sie aber auch gelegentlich höher gelegene Regionen, sofern das Nahrungsangebot ausreichend ist. Ausschlaggebend ist daher vorrangig das Angebot an wärmebegünstigen Bodenflächen, auf denen die Art dann ausreichende Insektenvorkommen vorfindet. Sie gilt als unempfindlich gegenüber Kulissenstrukturen. In Ostdeutschland wurde die Art auch häufig innerhalb von PV-Freiflächenanlagen nachgewiesen und eine Beeinträchtigung der Art durch Anlagen ist nicht nachgewiesen.

Im Westerwald sind in den letzten Jahrzehnten keine Brutvorkommen der Art mehr festgestellt worden. Daher handelt es sich bei dem vorliegenden Nachweis um ein Ausnahmenvorkommen der Art, die in dem ehemaligen Steinbruch günstige Lebensraumbedingungen vorfindet. Durch die derzeit laufenden Rekultivierungsarbeiten mit Bodenumlagerungen und Schaffung von Rohbodenstandorten, sind geeignete Habitatstrukturen für die Nahrungs suche vorhanden und schaffen mit den umliegenden Waldflächen für die Art charakteristische Standortverhältnisse, da die Art auch regelmäßig Waldlichtungen besiedelt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Art besiedelt die ehemaligen Abbauflächen im Zentrum des Steinbruchs mit Rohbodenflächen und vegetationsarmen Standorten. Ein Nistplatz oder Jungvögel konnten nicht festgestellt werden, aber aufgrund der regelmäßigen Nachweise im Frühjahr und Sommer 2025 mit Singflügen in dem Auftreten von 2 Exemplaren, kann von einem Brutpaar ausgegangen werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es liegt ein Nachweis aus dem Plangebiet vor und keine Nachweise aus Daten im Naturraum. Das Plangebiet weist eine gute Habitatqualität und eine mittlere Störungsintensität durch den Betrieb des Steinbruchs auf. Der Erhaltungszustand wird mit einem Paar als schlecht (C) eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
- V1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison der Arten
- V3 Erhaltung von günstigen Habitatstrukturen durch Pflegemaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

V1

Heidelerche (*Lullula arborea*):

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Die Bautätigkeit ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Durch die geplante Nutzung ist nicht mit dem Eintreten von betriebsbedingten Tötungen zu rechnen. Es ist anzunehmen, dass die Art auch nach Umsetzung der Baumaßnahme den Steinbruch als Lebensraum dauerhaft nutzen kann.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Bodenflächen wird das Brutrevier teilweise mit Solarpark überstellt. Aufgrund bisheriger Untersuchungen in Solarparks mit Vorkommen der Art und in Verbindung mit der geplanten Folgenutzung, die den dauerhaften Erhalt günstiger Habitatstrukturen für die Art vorsieht, ist davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach Errichtung des Solarparks wird dieser weitgehend emissionsfrei und ohne Störung von Lebensräumen durch Bewegungsunruhe oder Lärm betrieben. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Störungstatbestände durch den Betrieb der Anlage ausgelöst werden. Störungen während der Bauphase werden durch Bauzeitenregelungen vermieden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V1, V3** artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

V2

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Bestandsdarstellung

Der Neuntöter ist ein charakteristischer Bewohner von Halboffenland, der Feldgehölze oder sonstige Gehölzbestände innerhalb von Offenland als Niststandort nutzt und dem das angrenzende blütenpflanzenreiche und insektenreiche Offenland als Nahrungshabitat dient.

Die Verbreitung in Rheinland-Pfalz erstreckt sich über die gesamte Landesfläche. Schwerpunkte bilden dabei die landwirtschaftlich geprägten Regionen der Eifel, Hunsrück, Westerwald und Westpfalz. Die Waldränder mit den angrenzenden Brachflächen und Sukzessionsflächen sind ein geeigneter Lebensraum für den Neuntöter. Es liegt ein Brutverdacht mit Nachweis flügger Jungvögel für diese Art aus dem nördlichen Bereich des Projektgebietes vor. Hier besiedelt die Art Waldrandstrukturen mit vorgelagerten Kraut- und Ruderalsäumen, in denen die Art günstige Nahrungshabitate findet.

Gefährdungsursachen:

Die Beeinträchtigung und der Verlust der Lebensräume, vor allem aber intensiver Einsatz von Bioziden und Düngemitteln in den Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten führen zu einem starken Bestandsrückgang in den letzten Jahrzehnten.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Die aufgeführte Art besiedelt den Waldrand im nördlichen Randbereich des Geltungsbereiches und nutzt das angrenzende artenreiche Offenland als Nahrungshabitat (Insekten). Die besiedelten Gehölzbestände und das Nahrungshabitat werden nicht durch das Projekt beseitigt.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten auch im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes und in geeigneten Lebensräumen des Westerwaldes regelmäßig als Brutvogel anzutreffen ist (Häufigkeitsabschätzung).

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Umweltbericht)

- Vermeidungsmaßnahmen

V1 Baufeldfreimachung vor der Brutsaison der Art (Oktober bis Februar)

V4 Erhaltung und Pflege der Lebensraumstrukturen am Waldrand mit vorgelagertem Krautsaum

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Da die Anlage geräusch- und emissionsfrei betrieben wird, führen betriebsbedingte Auswirkungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Population.

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Baufeldräumung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des Umweltberichtes)

V2

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Offenland werden keine Nahrungsflächen des Neuntöters beseitigt. Auch nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Nahrungsflächen verfügbar und durch die Art nutzbar. Im Umfeld der beanspruchten Offenlandflächen finden sich weitere günstige Habitatstrukturen für diese Arten in Form von Ruderalflächen in denen die betroffenen Individuen weitere Nahrungsflächen nutzen können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit kommt es nicht zu bauzeitlichen Störungen im Umfeld der geplanten Anlage und es ist nicht von Störungen durch die Errichtung der Anlage auszugehen. Nach Fertigstellung der Anlagen sind die Brutplätze weiterhin nutzbar.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung
folgender Maßnahmen: V1, V4 | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit |

V3

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Bestandsdarstellung

Der Baumpieper bevorzugt Waldränder, Kahlschläge, größere Lichtungen sowie halboffenes bis offenes Kulturland. Man findet ihn auch in Heidelandschaft, Streuobstflächen sowie in Baumgruppen und Feldgehölzen an Hangflächen. Die Art benötigt im offeneren Gelände Singwarten und deckungsreiche Krautschichten. Sein napfförmiges Nest baut er meist am Boden in schützender Vegetation wie an Büschen, Grasbullen oder Baum-Jungwuchs. Der Baumpieper ist tagaktiv und macht seine Singflüge allerdings schon vor Sonnenaufgang.

Gefährdungsursachen:

Obwohl die Art neu entstandene Habitate wie Windwurf- und Kahlschlagflächen besiedelt, gab es in den letzten Jahren starke Bestandseinbußen. Eine vermutliche Ursache für die Verluste kann die Vogeljagd auf dem Zug und im Winterquartier sein.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: abnehmend

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Der Baumpieper ist ein regelmäßiger, aber überwiegend seltener Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Durchzügler aus anderen Regionen kommen häufig vor.

Erhaltungszustand RLP: ungünstig /schlecht (U2)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Die aufgeführte Art besiedelt den Waldrand im südlichen Randbereich des Geltungsbereiches mit 2 Revierpaaren und nutzt das angrenzende artenreiche Offenland als Nahrungshabitat (Insekten). Die besiedelten Gehölzbestände und das Nahrungshabitat werden nicht durch das Projekt beseitigt.

Abgrenzung der lokalen Population:

Zur Abgrenzung der lokalen Population wird der Bestand im Naturraum „Niederwesterwald“ als lokale Population angenommen. Die Art konnte in der Region durch den Verfasser in den letzten zehn Jahren regelmäßig in geeigneten Lebensraumstrukturen nachgewiesen werden. Es wird daher von einer stabilen Population in der Region ausgegangen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten auch im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes und in geeigneten Lebensräumen des Westerwaldes regelmäßig als Brutvogel anzutreffen ist (Häufigkeitsabschätzung).

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Umweltbericht)

- Vermeidungsmaßnahmen

V1 Baufeldfreimachung vor der Brutsaison der Art (Oktober bis Februar)

V4 Erhaltung und Pflege der Lebensraumstrukturen am Waldrand mit vorgelagertem Krautsaum

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

V3

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
 vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Da die Anlage geräusch- und emissionsfrei betrieben wird, führen betriebsbedingte Auswirkungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Population.

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Baufeldräumung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des Umweltberichtes)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Offenland werden keine Nahrungsflächen des Baumpiepers beseitigt. Auch nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Nahrungsflächen verfügbar und durch die Art nutzbar. Im Umfeld der beanspruchten Offenlandflächen finden sich weitere günstige Habitatstrukturen für diese Art in Form von Ruderalflächen in denen die betroffenen Individuen weitere Nahrungsflächen nutzen können. Niststätten können unverändert an den vorgelagerten Krautsäumen und Grasbulten angelegt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit kommt es nicht zu bauzeitlichen Störungen im Umfeld der geplanten Anlage und es ist nicht von Störungen durch die Errichtung der Anlage auszugehen. Nach Fertigstellung der Anlagen sind die Brutplätze weiterhin nutzbar.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V1, V4** artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Da für keine Art eine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist auch der Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht erforderlich.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tabelle 5: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

deutsch	Artennamen wissenschaftlich	Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- * ¹ (V2)	keine Verschlechterung
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	- * ¹ (V3)	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- *¹ Verbotstatbestände sind zwar nicht erfüllt, es werden jedoch vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevervoraussetzungen geprüft

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keiner oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

7. Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Dielkopf“ der Ortsgemeinde Stahlhofen, werden bisher als Steinbruch genutzte Flächen innerhalb einer Waldfläche zur Errichtung eines Solarparks überplant. Eine Rodung von Gehölzen ist zur Umsetzung des Projektes nicht erforderlich. Dadurch werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten mit Ausnahme von Nahrungsflügen der Zwergfledermaus meine Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5, die die Erhaltung und Pflege von Sukzessionsflächen innerhalb des Waldstandortes als Lebensraum für die Heiderleche, den Neuntöter und den Baumpieper sowie eine Errichtung der Anlage außerhalb der Brutzeit vorgeben, sind die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 (Fang, Entnahme, Störung, Verletzung, Tötung von Individuen) nicht erfüllt. Die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind daher bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

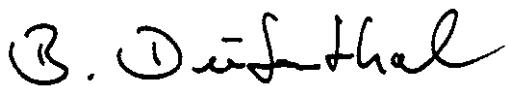
Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, kann das Plangebiet auch nach Umsetzung des Solarparks weiterhin als Nahrungshabitat und Nistplatz genutzt werden. Singuläre Lebensraumbestandteile, die für die Existenz der Arten im Untersuchungsraum erforderlich wären, sind nicht betroffen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treffen daher nicht zu. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2). Es sind keine qualitativen oder quantitativen Einbußen an der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus gutachterlicher Sicht durch das geplante Projekt zu erwarten, wenn die vorgesehnen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Vogelart oder Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in erheblichem Maße durch das geplante Projekt betroffen ist. Eine weitergehende Einzelbetrachtung ist daher nicht erforderlich.

Bei Beachtung aller beschriebenen Maßnahmen ist für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten davon auszugehen, dass die „ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ und **kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.**

Bearbeitung:

Moschheim, Oktober 2025



Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008/2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2020): Ornithologischer Jahresbericht 2016 - 2019. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 51. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2021): Ornithologischer Jahresbericht 2020. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 52. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2006/2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rassmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

SIMON, L. et. al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung in: Berichte zum Vogelschutz Bd. 57 S. 13ff,

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg							Relevanz für den Wirkraum													
B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhöfe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle	Potentielle Lebensräume im Wirkraum			Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art								
							ARTefakt	sonstige Quellen	eigene Kartierung											
							n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet													
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																				
5613	PFLA	FFH/BAV	bgA	Prächtiger Dünnfarn	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume mit sauren und stets wasserzugängigem Gestein mit Felsspalten oder Höhlen im Projektraum vorhanden. Keine Nachweise der Art.								
5613	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierungen.								
5613	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierungen								
5613	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierungen								
5613	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre Klein- und Kleinstgewässer, Land-Lebensraum: offenes, sonnenexponiertes Gelände, durch dynamische Veränderungen vegetationsarm, auf lockerem, sandigem Boden) vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierungen.								
5613	AMP	FFH	bgA	Laubfrosch	sN	x			n			Kein geeigneter Gewässerlebensraum (offene und sonnenexponierte Wasserflächen, Altarme, Wiesensenken, Kies- und Tongruben) vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierungen.								

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	Artnamen	Quelle	Relevanz für den Wirkraum													
					Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum			Vorkommen der Art im Wirkraum									
						ARTeFAKT	Sonstige Quellen		eigene Kartierung	Beeinträchtigung durch das Projekt								
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																		
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																		
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																		
5613	AMP	FFH	bgA	Wechselkröte	sN	x			n		Kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsarme Sand- und Kiesgruben im Verbund mit Landlebensraum: trocken-warmes, sonnenexponiertes, vegetationsarmes Gelände, Felder,) vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierungen.							
5613	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert. Vorkommen im Plangebiet nur zur Nahrungssuche. Diese Funktion bleibt erhalten.							
5613	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x	x	v	v	n	Keine Brutvorkommen vorhanden. Nutzung des Plangebietes nur zur Nahrungssuche und Vorkommen nur als Nahrungsgast							
5613	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	x		v	(v)	n	Potenziell geeigneter Lebensraum vorhanden, aber nur als Nahrungshabitat pot. genutzt. Keine Nistplätze vorhanden.							
5613	AVI		bgA	Baumpieper	sN	x	x	v	v	(v)	Vorkommen an den Waldrändern des umgebenden Waldbestandes.							
5613	AVI		bgA	Birkenzeisig	sN	x		n			Besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen; Vorkommen im Projektraum daher nicht wahrscheinlich.							
5613	AVI	BAV	bgA	Blaukehlchen	pV	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Schilfgebiete, Röhricht) im Projektraum vorhanden							
5613	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert. Vorkommen im Plangebiet nur zur Nahrungssuche. Diese Funktion bleibt erhalten.							
5613	AVI		bgA	Blässhuhn	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere stehende Gewässer) im Projektraum vorhanden							
5613	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	x	x	v	v	n	Die Art konnte nur einmalig im August zur Nahrungssuche an den Hochstauden festgestellt werden. Brutvorkommen sind nicht vorhanden.							
5613	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Feuchtwiesen, Hochstaudenflure im Offenland) im Projektraum vorhanden.							

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art									
						ARTefakt	Sonstige Quellen	eigene Kartierung													
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																					
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																					
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																					
5613	AVI		bgA	Buchfink	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert.										
5613	AVI		bgA	Buntspecht	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert. Vorkommen im Plangebiet nur zur Nahrungssuche. Diese Funktion bleibt erhalten.										
5613	AVI		bgA	Dohle	sN	x	x	v	v	n	Die Art konnte nur einmalig im März zur Nahrungssuche im Plangebiet festgestellt werden. Brutvorkommen sind nicht vorhanden.										
5613	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	x		v	(v)	n	Potenziell geeignete Lebensräume sind an den Waldrändern des Untersuchungsraumes vorhanden. Diese sind von der Planung nicht betroffen und Nachweise konnten durch die Kartierungen nicht erbracht werden.										
5613	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Art konnte nur einmalig im Juni zur Nahrungssuche im Plangebiet festgestellt										
5613	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer, sandige/lehmige Steilwände) im Projektraum vorhanden.										
5613	AVI		bgA	Elster	sN	x	x	v	v	n	Die Art konnte nur einmalig im Juni zur Nahrungssuche im Plangebiet festgestellt werden. Brutvorkommen sind nicht vorhanden.										
5613	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnten Offenlandflächen) im UG vorhanden. Das Plangebiet hat durch die umgebenden Waldflächen eine zu										
5613	AVI		bgA	Feldschwirl	pV	x		n			keine geeigneten Lebensräume (feuchte Hochstaudenflur, Schilfgebiete, Röhricht) im Projektraum vorhanden										
5613	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume mit Höhlenvorkommen oder Halboffenland im Plangebiet vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierungen.										
5613	AVI		bgA	Fichtenkreuzschnabel		x	x	v	n		Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert.										

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle	Ausschlussgründe für die Art						
						ARTeFAKT	Sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	
											n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	
						sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5613	AVI		bgA	Fitis	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt potentiell die angrenzenden Waldflächen. In diese Bereiche wird durch das Projekt nicht eingegriffen. Es konnte kein Artnachweis durch die Kartierungen erbracht werden.
5613	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5613	AVI		bgA	Gänsesäger	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (größere Fließgewässer, Seen) im Untersuchungsraum vorhanden
5613	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x	x		v	n		Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert.
5613	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x			v	(v)	n	Potenziell geeignete Lebensräume sind an den Waldrändern des Untersuchungsraumes vorhanden. Diese sind von der Planung nicht betroffen und Nachweise konnten durch die Kartierungen nicht erbracht werden.
5613	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	sN	x			v	n		Es sind keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden. Potentielle Vorkommen in den angrenzenden Waldflächen sind nicht vom Projekt betroffen.
5613	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Projektraum vorhanden.
5613	AVI		bgA	Gelbspötter	pV	x			v	n		Potenziell geeignete Lebensräume sind im UG vorhanden. Es konnte aber kein Nachweis der Art im UG erbracht werden.
5613	AVI		bgA	Gimpel	sN	x			v	n		Die Art besiedelt potentiell die angrenzenden Waldflächen. In diese Bereiche wird durch das Projekt nicht eingegriffen. Es konnte kein Artnachweis durch die Kartierungen erbracht werden.
5613	AVI		bgA	Girlitz	sN	x			n			Die Siedlungsbereiche werden durch die Ausbaumaßnahme nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarspark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	ARTEFAKT	Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum			Vorkommen der Art im Wirkraum			Beeinträchtigung durch das Projekt			Ausschlussgründe für die Art												
								Sonstige Quellen		eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum		Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt															
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																													
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																													
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																													
5613	AVI		bgA	Goldammer	sN	x		x	v	v	n	Vorkommen an den Waldrändern des umgebenden Waldbestandes. Dieser Bereich bleibt unverändert erhalten und wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt.																	
5613	AVI	BAV	bgA	Grauammer		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutztes, ausgedehntes, offenes Feldgelände mit erhöhten Singwarten in klimatischen Gunsträumen) im UG vorhanden																	
5613	AVI		bgA	Graugans	sN	x			n			Keine geeigneten Brutplätze an Gewässern oder Rastplätze mit ausgedehntem Offenland im Projektraum vorhanden																	
5613	AVI		bgA	Graureiher	sN	x			n			Keine geeigneten Brutplätze im Projektraum vorhanden. Der Waselbach bleibt als Gewässer und Nahrungshabitat erhalten.																	
5613	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	x	x		v	n		Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert.																	
5613	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x			v	(v)	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert. Vorkommen im Plangebiet nur zur Nahrungssuche. Diese Funktion bleibt erhalten.																	
5613	AVI		bgA	Grünfink	sN	x	x		v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert. Vorkommen im Plangebiet nur zur Nahrungssuche. Diese Funktion bleibt erhalten.																	
5613	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x	x		v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen potentiell möglich. Es konnten rufende Exemplare aus den Waldflächen festgestellt werden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert. Vorkommen im Plangebiet nur zur Nahrungssuche. Diese Funktion bleibt erhalten.																	
5613	AVI	EG	bgA	Habicht	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebiets als Lebensraum nicht auszuschließen, es konnte aber kein Niststandort festgestellt werden. Durch die Errichtung des Solarparks sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes																	

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle	Relevanz für den Wirkraum									
						ARTeFAKT	Sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet															
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen															
5613	AVI		bgA	pV	x				n		Keine geeigneten Lebensräume (Niederwäldern) in den angrenzenden Wäldern vorhanden				
5613	AVI		bgA	sN	x				n		Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Projektraum vorhanden.				
5613	AVI		bgA	sN	x	x		v	v	n	Keine Brutvorkommen vorhanden. Nutzung des Plangebietes nur zur Nahrungssuche und Vorkommen nur als Nahrungsgast				
5613	AVI		bgA	sN	x			n			besiedelt Vorgärten im Siedlungsbereich des UG, Vorkommen im Wirkraum nicht nachgewiesen				
5613	AVI		bgA	sN	x			v	(v)	n	Potenziell geeignete Lebensräume sind an den Waldrändern des Untersuchungsraumes vorhanden. Diese sind von der Planung nicht betroffen und Nachweise konnten durch die Kartierungen nicht erbracht werden.				
5613	AVI		bgA			x		v	v	(v)	Brutverdacht für 1 Revierpaar mit regelmäßiger Singflug im Plangebiet.				
5613	AVI		bgA	sN	x			v	n		Potenziell geeignete Lebensräume in den Laubwäldern des Untersuchungsraumes sind von der Planung nicht betroffen. Keine Nachweise durch die Kartierungen.				
5613	AVI		bgA	sN	x			n			keine geeigneten Gewässerlebensräume (Seen, Flüsse) im Untersuchungsraum vorhanden.				
5613	AVI		bgA	sN	x	x		v	n		Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert.				
5613	AVI	BAV	bgA	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume mit Feuchtwiesen und ausgedehntem Offenland im Projektraum vorhanden				
5613	AVI		bgA	sN	x			v	n		besiedelt vor allem Gärten im Siedlungsbereich; Vorkommen im Wirkraum nicht nachgewiesen				

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art																
						ARTeFAKT	Sonstige Quellen	eigene Kartierung																				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																												
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																												
5613	AVI		bgA	Kleiber	sN	x	x	v	n		Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert.																	
5613	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Obstbaumwiesen, Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.																	
5613	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert. Vorkommen im Plangebiet nur zur Nahrungssuche. Diese Funktion bleibt erhalten.																	
5613	AVI		bgA	Kolkrabe	sN	x		v	(v)	n	Nistplätze sind in den angrenzenden Waldflächen zu vermuten. Im Projektraum sind keine Vorkommen nachgewiesen. Es ist keine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme anzunehmen.																	
5613	AVI		bgA	Kormoran	sN	x		n			Der Projektraum stellt keine geeigneten Lebensräume dar. Brutvorkommen sind nicht vorhanden.																	
5613	AVI	EG	bgA	Kranich	sN	x		n			Keine bekannten Rastplätze im Untersuchungsraum vorhanden.																	
5613	AVI		bgA	Kuckuck	sN	x		v	n		Vorkommen in den angrenzenden Wäldern möglich. Art wurde nicht im																	
5613	AVI		bgA	Mauersegler	sN	x		v	(v)	n	Brütet an Gebäuden, Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen potentiell möglich. Durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes.																	
5613	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x	x	v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitiat ist möglich. Es ist kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden und durch die Baumaßnahme ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten. Es konnten nur Überflüge festgestellt werden.																	
5613	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	x		v	(v)	n	Brütet an Gebäuden, Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen potentiell möglich. Durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes.																	

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum			Vorkommen der Art im Wirkraum		Beeinträchtigung durch das Projekt		Ausschlussgründe für die Art	
					ARTeFAKT	Sonstige Quellen	eigene Kartierung			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum		Vorkommen der Art im Wirkraum			
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen															
5613	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert. Vorkommen im				
5613	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	x		v	(v)	n	Potenziell geeignete Lebensräume in den Laubwäldern des Untersuchungsraumes sind von der Planung nicht betroffen. Keine Nachweise durch Kartierungen.				
5613	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert. Vorkommen im Plangebiet nur zur Nahrungssuche. Diese Funktion bleibt erhalten.				
5613	AVI		bgA	Nachtigall		x		n			Keine geeignete Lebensräume (Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden; kein Nachweis aus dem Projektraum vorhanden; Lebensraum wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.				
5613	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x	x	v	v	(v)	Brutvorkommen am nördlichen Waldrand mit flüggen Jungvögeln.				
5613	AVI		bgA	Pirol		x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden; kein Nachweis aus dem Umfeld des Projektraumes vorhanden;				
5613	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	x	x	v	v	n	Die Art konnte nur einmalig im Juni zur Nahrungssuche im Plangebiet festgestellt werden. Brutvorkommen sind nicht vorhanden.				
5613	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	sN	x		n			keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren, im gesamten Westerwald keine Brutvorkommen mehr bekannt,				
5613	AVI		bgA	Rauchschawalbe			x	v	v	n	Brütet in Gebäuden, Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen. Durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes.				
5613	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Strukturreiches Halboffenland) im UG vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierungen.				

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art								
							Sonstige Quellen	eigene Kartierung													
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																					
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																					
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																					
5613	AVI		bgA	Ringeltaube	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert. Vorkommen im Plangebiet nur zur Nahrungssuche. Diese Funktion bleibt erhalten.										
5613	AVI		bgA	Rohrammer	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Feuchtwiesen, Röhricht) im Untersuchungsraum vorhanden; kein Nachweis aus dem Umfeld des Projektraumes vorhanden;										
5613	AVI	EG	bgA	Rohrweihe	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Röhricht, Gewässer, Schilfgebiete) im Planungsraum vorhanden.										
5613	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert.										
5613	AVI	EG	bgA	Rotmilan	sN	x		v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat potentiell möglich. Es ist kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden. Durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten, da die Nahrungsflächen erhalten bleiben.										
5613	AVI	EG	bgA	Saatkrähe	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Siedlungsflächen, strukturreiches Offenland) im Untersuchungsraum vorhanden.										
5613	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Siedlungsflächen, strukturreiches Offenland) im Untersuchungsraum vorhanden.										
5613	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen potentiell vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert. Vorkommen im Plangebiet nur im Mai zur Nahrungssuche festgestellt. Diese Funktion bleibt erhalten.										
5613	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	sN	x		v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat potentiell möglich. Es ist kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden. Durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten, da die Nahrungsflächen erhalten bleiben.										

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle	Ausschlussgründe für die Art										
							ARTefakt	Sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt					
							n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																	
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																	
5613	AVI	EG	bgA	Schwarzkehlchen			x	v	v	n	Die Art wurde einmalig in der westlichen Hochstaudenflur im Juni 25 festgestellt. Es besteht kein Brutverdacht, aber das Plangebiet ist potentiell als Brutgebiet geeignet. Eine Beeinträchtigung der Hochstaudenflur im Westen des Plangebietes erfolgt durch den geplanten Solarpark nicht.						
5613	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x	x	v	n		Potenziell geeignete Lebensräume in den angrenzenden Laubwäldern vorhanden. Diese sind von der Planung nicht betroffen. Niststandorte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es konnte ein rufendes Exemplar im März in entfernteren Waldgebieten festgestellt werden.						
5613	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x		n			Potenziell geeignete Lebensräume sind in den angrenzenden Laubwäldern vorhanden. Es konnten aber keine Nachweise durch Kartierungen erbracht werden. Es sind keine Beeinträchtigungen durch die geplante Baumaßnahme zu erwarten.						
5613	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldfächern vorhanden. Die Waldfächer werden durch die Planung nicht verändert. Vorkommen im						
5613	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x		v	(v)	n	Die Art besiedelt potentiell die angrenzenden Waldfächer. In diese Bereiche wird durch das Projekt nicht eingegriffen. Es konnte kein						
5613	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x		v	(v)	n	Nutzung des Projektgebiets als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die geplante Baumaßnahme ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste						
5613	AVI		bgA	Star	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldfächen vorhanden. Die Waldfächer werden durch die Planung nicht verändert. Vorkommen im Plangebiet nur zur Nahrungssuche. Diese Funktion bleibt erhalten.						
5613	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume mit Obstbaumwiesen im UG vorhanden, keine Nachweise aus der Region vorliegend (GNOR, eigene Kartierungen)						

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art																
						ARTeFAKT	Sonstige Quellen	eigene Kartierung																				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																												
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen	5613	AVI	bgA	Stieglitz	sN	x	x	v	v	n	Die Art kommt gelegentlich als Nahrungsgast an den Blütenständen der Hochstaudenflur vor. Niststandorte sind im Plangebiet nicht festgestellt worden.																	
	5613	AVI	bgA	Stockente	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Projektraum vorhanden.																	
	5613	AVI	bgA	Sumpfmeise	sN	x	x	v	n		Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen sind anzunehmen. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert. Vorkommen im Plangebiet nur zur Nahrungssuche. Diese Funktion bleibt erhalten.																	
	5613	AVI	bgA	Sumpfrohrsänger	sN	x		v	(v)	n	Potenziell als Lebensraum geeignete feuchte Hochstauden-Brachen sind im Umfeld des geplanten Standortes vorhanden. Diese sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Keine Nachweise durch Kartierungen.																	
	5613	AVI	bgA	Tannenmeise	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Fichtenforste) im Projektraum vorhanden.																	
	5613	AVI	BAV	Teichhuhn	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (strukturreiche Gewässer, Seen) im Untersuchungsraum vorhanden																	
	5613	AVI	bgA	Teichrohrsänger	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden																	
	5613	AVI	bgA	Trauerschnäpper	sN	x		v	(v)	n	Potenziell in den angrenzenden Laubwäldern vorkommend. Durch das Projekt werden aber keine Laubwaldflächen beeinträchtigt. Keine Nachweise durch Kartierungen.																	
	5613	AVI	bgA	Türkentaube	sN	x		n			Die Art besiedelt strukturreiche Halboffenlandgebiete. Geeignete Habitatstrukturen werden durch den Ausbau nicht beeinträchtigt. Keine Nachweise durch Kartierungen.																	

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art									
						ARTefakt	Sonstige Quellen	eigene Kartierung													
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																					
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																					
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																					
5613	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	x	x	n				Nutzung des Projektgebietes einmalig als Nahrungshabitat festgestellt. Es ist kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden. Durch die Planung ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.									
5613	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN	x		v	n			Als Lebensraum werden lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt nur ungünstige Habitatstrukturen bereit. Ein Nachweis der Art liegt aus dem Gebiet nicht vor.									
5613	AVI	EG	bgA	Uhu	sN	x		n				Es sind keine geeigneten Nistplätze (Steinbrüche, steile Felswände) im Untersuchungsraum vorhanden. Die Felswände sind bereits zu stark zugewachsen und zu kleinflächig. Er brütet in Steinbrüchen des Westerwaldes und an Felswänden der Lahnhänge; eine Störung oder Beeinträchtigung von Brutstandorten durch die Baumaßnahmen ist aufgrund der Entfernung zum Projektgebiet und der Projektwirkungen nicht zu erwarten. Nahrungshabitate (Halboffenland) werden nicht beeinträchtigt.									
5613	AVI		bgA	Wacholderdrossel	sN	x		v	(v)	n		Vorkommen im Projektgebiet optiell möglich. Es konnten aber keine Nachweise durch Kartierungen erbracht werden.									
5613	AVI		bgA	Wachtel	sN	x		n				keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen) im Untersuchungsraum vorhanden									
5613	AVI	BAV	bgA	Wachtelkönig	sN	x		n				Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Ackerflächen, Wiesenflächen mit geeigneter Haldendichte) im Untersuchungsraum vorhanden.									
5613	AVI		bgA	Waldbauläufer	sN	x		v	n			Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen, die durch die Planung nicht betroffen sind.									

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	Artnamen	Quelle	Ausschlussgründe für die Art													
					Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum			Vorkommen der Art im Wirkraum									
						ARTeFAKT	Sonstige Quellen		eigene Kartierung	Beeinträchtigung durch das Projekt								
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																		
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																		
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																		
5613	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x			v	(v)	n	Die Art lebt innerhalb der angrenzenden Waldgebiete. Niststandorte sind daher in weiterer Entfernung zu den Eingriffsorten anzunehmen. Eine Störung der Niststandorte ist auszuschließen. Durch das Projekt sind keine Waldflächen direkt betroffen.						
5613	AVI		bgA	Waldlaubsänger	sN	x			v	n		Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen, die durch die Planung nicht betroffen sind. Keine Nachweise durch die Kartierungen.						
5613	AVI	EG	bgA	Waldoahreule	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste zu erwarten.						
5613	AVI		bgA	Waldschneepfe	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Sumpfwälder) im Untersuchungsraum vorhanden						
5613	AVI	EG	bgA	Wanderfalke	sN	x			n			keine geeigneten Nistplätze (Steinbrüche, Felswände) im Untersuchungsraum vorhanden. Vorkommen im Lahntal sind nicht durch die Planung betroffen.						
5613	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Projektraum vorhanden.						
5613	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt potentiell die angrenzenden Waldflächen. In diese Bereiche wird durch das Projekt nicht eingegriffen. Es konnte kein Artnachweis durch die Kartierungen erbracht werden.						

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle	Relevanz für den Wirkraum									
						ARTeFAKT	Sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet									
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen															
5613	AVI	BAV	bgA	Wendehals	pV	x			n		Als Lebensraum sind vor allem strukturreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen, Obstgärten, Parks und offener Wald (Laubwald, älterer Nadelwald) geeignet. Obligatorisch ist das Vorhandensein der Hauptnahrung Wiesenameisen (kurzrasige, v.a. magere Wiesen und Weiden, Halbtrockenrasen). Diese Lebensräume sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Vorkommen im Projektraum ist daher auszuschließen.				
5613	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x			v	(v)	n	Nutzung der Waldflächen ist als Nahrungshabitat möglich. Es ist kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden und durch die Baumaßnahme ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.			
5613	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x			n		Keine geeigneten Lebensräume (Wiesen, Offenland) im Bereich des Projektraumes vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierungen.				
5613	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x			n		Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Projektraum vorhanden.				
5613	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x	x		v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen werden durch die Planung nicht verändert.				
5613	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x	x		v	n	Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen und an den Waldrändern vorhanden. Diese Bereiche werden durch die Planung nicht verändert.				
5613	AVI	BAV	bgA	Zippammer	sN	x			n		Keine geeigneten Lebensräume mit wärmebegünstigen Hanglagen im Projektraum vorhanden				
5613	FleM	FFH	bgA	Großer Abendsegler			x		v	(v)	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, keine Wochenstuben oder Winterquartiere im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden. Durch die Baumaßnahme ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.				

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	Artnamen	Quelle	Relevanz für den Wirkraum										
					Status für TK 25	ARTeFAKT			sonstige Quellen						
						Potenzielle Lebensräume im Wirkraum			Vorkommen der Art im Wirkraum						
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			Beeinträchtigung durch das Projekt						
Ausschlussgründe für die Art															
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen															
5613	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	sN	x			v	n	Als typische Waldfledermaus könnte sie die angrenzenden Waldflächen besiedeln. Geeignete Winterquartiere wie Baumhöhlen, Stollen oder Höhlen sind im Plangebiet aber nicht vorhanden.				
5613	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	x			v	n	Als typische Waldfledermaus könnte sie die angrenzenden Waldflächen besiedeln. Geeignete Winterquartiere wie Baumhöhlen, Stollen oder Höhlen sind im Plangebiet aber nicht vorhanden.				
5613	FleM	FFH	bgA	Breitflügelfledermaus	pV	x			v	(v)	Jagd in siedlungsnahen Bereichen, in Parks, an Waldränder, an Alleen, in Brachen, über Wiesen und Gewässern sowie an Straßenlampen; meidet hohe Lagen der Mittelgebirge; Sommerquartiere: Dachgiebel, Gebäudespalten, Fensterläden; Winterquartiere: vorwiegend in Gebäuden, auch in Baumhöhlen und Felsen (Spalten, Höhlen, Stollen), selten im Geröll; Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei die Waldränder als Jagdhabitat genutzt werden können und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der angrenzenden Ortslage bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitats erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt.				

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	Artnamen	Quelle	Relevanz für den Wirkraum												
					Status für TK 25	ARTeFAKT			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum							
						Sonstige Quellen	eigene Kartierung										
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																	
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																	
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																	
5613	FleM	FFH	sgA	Fransenfledermaus	sN	x		v	(v)	n	Die Art jagt im Baumkronenbereich, aber auch über Feldgehölzen und bodennah zwischen Weidevieh auf Grünlandflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitats erfolgt und die Nutzung der Waldflächen auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt.						
5613	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	x		v	(v)	n	Die Art besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften. Sommerquartiere werden an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden genutzt. Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Kein aktueller Nachweis. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitats erfolgt und die Nutzung der Waldflächen auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt.						

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle	Relevanz für den Wirkraum									
						ARTefakt	Sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet									
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen															
5613	FleM	FFH	bgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt Wälder und jagt an Waldrändern, Wegen, Schneißen und Ortschaften. Sommerquartiere werden an waldnahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen angelegt, Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten. Winterquartiere werden in Stollen und Höhlen genutzt. Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitats erfolgt und die Nutzung des Waldes und der Waldränder auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt.			
5613	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt bevorzugt offenes Gelände mit Wiesen und Feldern, aber auch menschliche Siedlungsflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher unwahrscheinlich.			
5613	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Jagd in Parks, Gärten und Ortschaften (an Straßenlaternen), Sommerquartiere an waldnahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitats erfolgt. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt.			
5613	FleM	FFH	bgA	Mopsfledermaus	pV	x			v	n		Als typische Waldfledermaus könnte sie die angrenzenden Waldflächen besiedeln. Geeignete Winterquartiere sind nicht vorhanden. Keine Vorkommen im Plangebiet bekannt. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.			

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle	Relevanz für den Wirkraum									
						ARTeFAKT	Sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt				
Ausschlussgründe für die Art															
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet															
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen															
5613	FleM	FFH	bgA	sN	x			n		Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.					
5613	FleM	FFH	bgA	pV	x	x	v	v	n	Nutzung der Gehölzsäume als Nahrungshabitat wurde festgestellt. Es sind keine Wochenstuben oder Winterquartiere (Fassaden, Spalten, Rollläden) von der Baumaßnahme betroffen. Die Jagdhabitale erfahren keine Beeinträchtigung, da die Waldränder unverändert erhalten bleiben.					
5613	LEPT	FFH	bgA	sN	x		n			Die Art konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Der Gr. Wiesenknopf als Futterpflanze ist nicht im UG verbreitet. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.					
5613	LEPT	FFH	bgA	sN	x		n			Die Art konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Der Gr. Wiesenknopf als Futterpflanze ist nicht im UG verbreitet. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.					
5613	LEPT	FFH	bgA	sN			n			Besiedelt als wärmeliebende Art buschreiche Trockenrasenflächen und Bergwälder an wärmebegünstigten, sonnigen Hängen und Weinberge. Der Lebensraum ist im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Nächste Vorkommen sind im Lahntal nachgewiesen.					
5613	LEPT	FFH	bgA	x			n			Im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Lebensräume (Lichtungen in warmen Laubwäldern und an Rändern von trockenen Wiesen) vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.					

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle	Relevanz für den Wirkraum				
							ARTeFAKT	Sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum
							n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet				Beeinträchtigung durch das Projekt
Ausschlussgründe für die Art											
5613	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x			n		Der Lebensraum im Plangebiet ist ungeeignet, da beerenreiches Unterholz nicht vorhanden ist. Sträucher sind nur kleinflächig am Waldrand vorhanden. Diese Bestände bleiben unverändert erhalten. Vorkommen im Projektraum sind aufgrund der isolierten Lage unter Habitatstrukturen nicht
5613	MAM	EG/FFH	bgA	Luchs	pV	x			n		Lebensraum sind ausgedehnte und ungestörte Waldflächen. Diese sind im Wirkraum im direkten Umfeld der Ortslagen und der bisherigen Nutzung durch die Abbautätigkeit und Rekultivierungstätigkeit nicht vorhanden. Nach Errichtung des Solarparks beruhigt sich die Nutzungsintensität. Eine Störung ist daher nicht zu erwarten.
5613	MAM	FFH	bgA	Wildkatze	pV	x			v	(v)	n Der Lebensraum mit Wäldern im Umfeld des ehemaligen Steinbruchs ist für die Art geeignet. Nach Abschluss der Bautätigkeit erfolgt eine Beruhigung des Geländes gegenüber der bisherigen Nutzung. Reproduktionsstätten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Eine
5613	MOL	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n		Es sind keine geeigneten Gewässerlebensräume im Plangebiet vorhanden.
5613	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x			v	n	Als Lebensraum werden sonniges und trockenes Gelände im Halboffenland mit steinigem und wärmespeicherndem Untergrund, Fels und Mauerspalten besiedelt. Geeignete Bereiche sind im Wirkraum vorhanden. Es konnten aber keine Nachweise der Art durch Kartierungen erbracht werden.
5613	REP	FFH	bgA	Mauereidechse	sN	x			n		Lebensraum sind mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate und benötigt vegetationsfreie Stellen in sonnenexponierter Lage. Das Plangebiet ist daher mit nach Norden und Osten ausgerichteten Felswänden, die zunehmend verbuschen, nicht daher
5613	REP	FFH	bgA	Würfelnatter	sN	x			n		Vorkommen sind nur an der Lahn bekannt. Keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5613 Schaumburg

Relevanz für den Wirkraum

B-Plan "Solarpark Dielkopf", Stahlhofe	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	Artnamen	Quelle							Relevanz für den Wirkraum									
				Status für TK 25			ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum		Vorkommen der Art im Wirkraum		Beeinträchtigung durch das Projekt						
				sN	x					v	(v)	n								
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																				
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																				
5613	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x				v	(v)	n	Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Wirkraum daher potentiell möglich, es konnten aber keine Nachweise erbracht werden. Durch die Planung werden die Lebensraumbedingungen für die Art nicht verschlechtert.							
Ausschlussgründe für die Art																				